

2. Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

a) Rechtsprechung zum alten Staatsgerichtshofgesetz

Der Staatsgerichtshof hat noch zum alten Staatsgerichtshofgesetz zur Zulässigkeit von neuem Tatsachen- und Beweisvorbringen im Verfassungsbeschwerdeverfahren ausgeführt:

«Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass diese Nova [neues Tatsachen- und Beweisvorbringen im Verfassungsbeschwerdeverfahren] vom StGH von vornherein nicht zu beachten gewesen wären. Zwar trifft es zu, wenn der Bf [Beschwerdeführer] ausführt, dass der StGH is [im Sinne] von Art 36 f StGHG nicht zwingend an die tatbeständlichen Erhebungen der Vorinstanz gebunden sei und bei Bedarf ein eigenes Ermittlungsverfahren durchführen könne. Dies ergibt sich im übrigen [sic] schon daraus, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren ein gegenüber dem vorangegangenen Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren eigenständiges Verfahren darstellt. Dabei ist der StGH als Verfassungsgerichtshof gerade keine weitere Rechts- und Tatsacheninstanz im Rahmen dieses jeweiligen vorangegangenen Instanzenzuges. Vielmehr hat der StGH im Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Art. 23 StGHG spezifisch zu prüfen, ob eine ihm vorgelegte E [Entscheidung] gegen eines der von der Verfassung garantierten Grundrechte verstösst. *Zur Klärung dieser Frage kann der StGH dann aber sehr wohl ergänzende Beweise aufnehmen und Tatsachenfeststellungen treffen.* Es geht nun aber nicht an, vor dem StGH neue Tatsachen zu behaupten, die nicht spezifisch das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffen. Der StGH hat nämlich nur darüber zu entscheiden, ob die Vorinstanz auf der Grundlage des für sie ersichtlichen Sachverhalts eine verfassungskonforme E [Entscheidung] getroffen hat. Ist dies der Fall, hat der StGH einer gegen eine solche E erhobene Ver-

lautet: «Andererseits sind alle zur Sache nicht gehörigen, sowie erkennbar auf Schikane oder Verschleppung (Trölererei) abzielenden Anträge und Erörterungen abzuschneiden (Art. 42).»